OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851324/16/HW

Datum:
Linz, 30. April 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A B, x, x, vertreten durch die K Rechtsanwalts KG, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29. September 2020, GZ: BHGMGE-2016-104219, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) die im Spruch des angefochtenen Bescheides näher bezeichnete Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Gastgewerbe mit den Berechtigungen des § 111 Abs. 1 GewO 1994 Z 2 Verabreichung von Speisen jeder Art und Ausschank von Getränken in der Betriebsart eines Kaffeerestaurants (Pizzeria) entzogen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nach dem Urteil des Landesgerichtes Wels vom 29. Mai 2019 der Bf wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 Strafgesetzbuch und des Verbrechens der kriminellen Organisation nach § 278a leg. cit. zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten und einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen verurteilt worden sei. Aus Sicht der Gewerbebehörde liege ein Ausschlussgrund nach § 87 Abs. 1 GewO 1994 vor, wobei nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten sei.

I.2. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

I.3. Nach Vorlage der Beschwerde samt Verfahrensakt wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Bf gab in den Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht unter anderem insbesondere an, dass er seit seiner Verurteilung durch das Landesgericht Wels weder an Sympathieveranstaltungen für die PKK teilgenommen noch auf Facebook oder sonst im Internet die PKK unterstützt hätte und er seit der Verurteilung nichts Verbotenes gemacht habe. Er habe, so der Bf, auch vor der Verurteilung nur an angemeldeten Demonstrationen teilgenommen und habe er vor ca. 5 Jahren ein Smartphone bekommen und nicht gewusst, dass das Teilen von Postings strafbar wäre.

I.4. Gegenüber der belangten Behörde wurde von Seiten der Wirtschaftskammer Oberösterreich mit Schreiben vom 13. August 2020 mitgeteilt, dass im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksstelle und der Fachorganisation kein Einwand gegen den Entzug der verfahrensgegenständlichen Berechtigung erhoben wird. Die Arbeiterkammer Oberösterreich teilte aufgrund der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeräumten Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (gemäß § 361 Abs. 2 GewO) mit, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.

II.1. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung steht in Ergänzung zu Punkt I.1. bis I.4. folgender Sachverhalt fest:

Der am x geborene Bf hat fünf Kinder und wurde mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 29. Mai 2019 wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB und des Verbrechens der kriminellen Organisation nach § 278a StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten und einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen verurteilt, wobei gemäß § 43a Abs. 2 StGB die Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde (Urteil des Landesgerichtes Wels). Konkret erging folgendes Urteil (Urteil des Landesgerichtes Wels):

Der Bf „hat

I.) sich ab 15. Oktober 2016 bis zumindest 29. Juli 2018 in x und andernorts als Mitglied (§ 278 Abs 3 StGB) an einer terroristischen Vereinigung, nämlich der ‚Arbeiterpartei Kurdistans (in weiterer Folge kurz: PKK)', in dem Wissen, dass er dadurch für die Unterstützung der PKK geworben hat, bzw. um deren Mitglieder durch diese öffentliche Sympathiebekundung in ihrer Einsatzbereitschaft zu stärken, beteiligt, in dem Wissen, dass er dadurch die Vereinigung und/oder deren strafbare Handlungen fördert, indem er

a) an einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt an seiner Hausmauer den Schriftzug ‚PKK_Kürdistan BIJi SEROK APO' (übersetzt: PKK Kurdistan es lebe der Führer Apo = PKK Anführer A Ö) anbrachte bzw. dort stehen ließ und ihn zumindest bis zum 26. Juni 2018 nicht entfernte - dies obwohl der Schriftzug zumindest ab Ende April 2018 von der Musikschule x aus deutlich sichtbar war;

b) zumindest nachstehende Lichtbilder bzw. Videos auf seinen öffentlich einsehbaren Facebook-Accounts ‚A A B', ‚A B', ‚A C' und ‚A F B' in der Absicht postete bzw. verwendete, damit Propaganda für die PKK zu machen bzw. die genannte Terrororganisation positiv darzustellen:

1.) am 05. Oktober 2016 ein Lichtbild zeigend die PKK-Flagge samt Porträt des PKK-Anführers A Ö;

2.) am 19. Mai 2018 ein Video zeigend einen PKK-Soldaten, der von einem Mann namens ‚H F ' und vom Leben in der Heimat erzählt;

3.) am 21. Mai 2018 ein Lichtbild von einer kurz vorher stattfindenden Veranstaltung des kurdischen Kulturvereines ‚M ' in x, wo der Beschuldigte gemeinsam mit weiteren abgesondert verfolgten mutmaßlichen PKK-Anhängern bzw. PKK-Funktionären teilnahm und wo der Veranstaltungsraum mit PKK-Propagandamaterial (zumindest zwei großflächige A Ö Plakate, mit einer PKK-Flagge überzogener Tisch) dekoriert war;

4.) am 29. Juli 2018 ein Video zeigend eine Rede des PKK-Anführers A Ö, in welcher dieser davon spricht, wie gut die PKK kämpfe;

5.) am 16. Mai und 29. Juli 2018 ein Video zeigend einen kurdischen Volkstanz, wobei er zum Video auf kurdisch anmerkte: ‚Die PKK stand auf und breitete sich auf den Bergen und über das Land aus';

c) ab einem nicht mehr feststeilbaren Zeitpunkt bis zumindest 26. Juni 2018 in seinen Wohnräumlichkeiten PKK-Propagandamaterial zur Schau stellte und zwar

1.) ein Poster zeigend eine Gruppe von PKK-Kämpfern samt PKK-Flaggen sowie ein Porträt von A Ö;

2.) ein Sticker mit kurdischem Emblem, Porträt einer bewaffneten PKK-Kämpferin und der Aufschrift: ‚Solidarität mit dem kurdischen Befreiungskampf' sowie ‚Weg mit dem Verbot der PKK';

3.) ein A Ö Porträtfoto und

4.) eine kurdische Flagge samt A Ö Porträt;

d) ab einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt ein Lichtbild zeigend ihn selbst vor einer PKK-Flagge stehend als öffentlich einsehbares WhatsApp-Profilbild verwendete;
e) am 28. Juli 2018 in x an einer von den Vereinen ‚Amara Kurdischer Frauenverein' und ‚Demokratisches Zentrum der Kurdinnen in x' organisierten Kundgebung unter dem Titel ‚Gemeinsam gegen die türkischen Angriffe auf Afrin!' teilnahm und dabei eine große Flagge zeigend den PKK-Anführer A Ö schwenkte und mehrfach die Parolen ‚Es lebe PKK' bzw. ‚Biji PKK' anstimmte;
f) im Zeitraum 2017/2018 zahlreiche im einzelnen nicht mehr konkret feststellbare die PKK propagierende Bild- und Videodateien (zeigend PKK-Flaggen, PKK-Kämpfer, PKK-Kampfhandlungen, PKK-Führer A Ö etc.) via WhatsApp an andere übermittelte;
II.) sich ab einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt bis zumindest 29. Juli 2018 in x und andernorts durch die unter Punkt I. genannten Handlungen an der PKK sohin an einer auf längere Zeit angelegten unternehmensähnlichen Verbindung einer größeren Zahl von Personen, die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln- oder Suchtmitteln ausgerichtet ist, die dadurch eine Bereicherung im großen Umfang anstrebt und die andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen versucht, als Mitglied beteiligt (§ 278 Abs 3 StGB)."
Mildernd wurden „das zumindest großteils gegebene objektive Geständnis und die Unbescholtenheit", erschwerend wurden „das Zusammentreffen zweier Verbrechen, der lange Tatzeitraum und Tatwiederholung oder weitere Tatbegehung auch noch während offenen Ermittlungsverfahrens" gewertet (Urteil des Landesgerichtes Wels). Der unbedingte Teil der Geldstrafe war mit 16. Juli 2019 vollzogen (Strafregisterauskunft). Weitere Strafen scheinen betreffend den Bf nicht auf (Strafregisterauskunft).

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Beweisergebnissen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten beruhen.

Die in der Beschwerde beantragte Befragung des H A konnte unterbleiben, da die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung die Gewerbebehörde bindet (vgl. Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 26 Rz 7 und § 87 Rz 17), sodass es nicht darauf ankommt, ob die Teilnahme an gleichartigen Demonstrationen im gleichen Zeitraum in x von den Strafbehörden nicht verfolgt wurden bzw. das dem Bf vorgeworfene und zu seiner Verurteilung geführte Verhalten in der x auch zu keinen weiterführenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen führte. Abgesehen von diesem Umstand wurden aber keine konkreten und auch rechtlich entscheidungswesentlichen Tatsachen angeführt, welche durch die Einvernahme unter Beweis gestellt hätten werden sollen. Im Übrigen konnte der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahmen festgestellt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1 Gemäß § 13 Abs. 1 GewO sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie von einem Gericht verurteilt worden sind wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe und die Verurteilung nicht getilgt ist. Gemäß § 87 Abs. 1 GewO ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn auf den Gewerbeinhaber die Ausschlussgründe gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 GewO zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

III.2. Nach der Systematik von § 87 Abs. 1 Z 1 GewO ist eine Gewerbeberechtigung dann zu entziehen, wenn kumulativ die beiden folgenden Tatbestandselemente vorliegen, nämlich eine rechtskräftige Verurteilung bzw. Bestrafung wegen eines Delikts nach § 13 Abs. 1 oder 2 GewO vorliegt und nach der Persönlichkeit des Verurteilten bzw. Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist (Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 87 Rz 21). Bei der durchzuführenden Prognoseentscheidung legt die Rsp des VwGH einen strengen Maßstab an, demnach reicht zur Verneinung des Vorliegens dieses Tatbestandselements nicht aus, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat kaum zu befürchten ist, sondern ist vielmehr entscheidend, dass die in der (durch die fragliche Straftat manifestierten) Persönlichkeit begründete Befürchtung der Begehung der gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes (gar) nicht besteht (vgl. VwGH 8.5.2002, 2002/04/0030; Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 87 Rz 21).

III.3. Verfahrensgegenständlich wurden im Urteil des Landesgerichtes Wels vom 29. Mai 2019 zugunsten des Bf bereits das zumindest großteils gegebene objektive Geständnis und die Unbescholtenheit mildernd berücksichtigt. Auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinterließ der Bf einen weitgehend einsichtigen Eindruck bzw. gab der Bf an, dass er seit seiner Verurteilung durch das Landesgericht Wels weder an Sympathieveranstaltungen für die PKK teilgenommen noch auf Facebook oder sonst im Internet die PKK unterstützt hätte und er seit der Verurteilung nichts Verbotenes gemacht habe. Diese Umstände sind bei der Prognoseentscheidung auch zugunsten des Bf zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde führt im angefochtenen Bescheid aus, dass die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung und die Beteiligung an einer kriminellen Organisation jedenfalls geeignet seien, auch im gewerberechtlichen Konnex begangen zu werden. Es lasse, so die belangte Behörde, die gegenständliche Verurteilung einen Schluss auf die Persönlichkeit des Bf zu, da dieser die Tatbegehung während des offenen Ermittlungsverfahrens wiederholend fortsetzte und auch ein sehr langer Tatzeitraum vorliege. Angesichts der unter II.1. festgestellten Straftat (die der gerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegt) kann der belangten Behörde nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Ergebnis nicht entgegengetreten werden. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass der Verurteilung des Bf nicht eine einzige Handlung an einem bestimmten Tag zu Grunde liegt, sondern die Verurteilung vielmehr eine Vielzahl von Handlungen betrifft und sich der Bf über einen Zeitraum von mehr als eineinhalb Jahren als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung beteiligt hat (und zwar in dem Wissen, dass er dadurch die Vereinigung und/oder deren strafbare Handlungen fördert). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung die Gewerbebehörde solcherart bindet, dass ihr die neuerliche Prüfung, ob der Antragsteller jene Straftaten, nach denen er verurteilt wurde, tatsächlich begangen hat, verwehrt ist (vgl. Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 26 Rz 7). Die belangte Behörde geht im angefochtenen Bescheid im Ergebnis auch mit Recht davon aus, dass die Begehung von gleichen oder ähnlichen Straftaten bei Ausübung des Gewerbes durch den Bf möglich bzw. zu befürchten sei, da das gegenständliche Gewerbe schon angesichts des geschäftlichen Kontakts zu Menschen (vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 26.6.2001, 2001/04/0098: mit einer gastgewerblichen Tätigkeit ist vermehrter Kontakt zu Kunden verbunden) in vielfacher Weise Gelegenheit zur Begehung von (gleichen oder ähnlichen) Straftaten bietet, etwa durch Verteilung bzw. Zurschaustellung von Propagandamaterial (vgl. in diesem Zusammenhang auch Punkt I.) c) des Urteils des Landesgerichtes Wels). Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist in diesem Zusammenhang noch auszuführen, dass für eine Entziehung der Gewerbeberechtigung nach § 87 Abs. 1 Z 1 GewO nicht von Relevanz ist, ob eine Straftat im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes verwirklicht wurde (vgl. Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 87 Rz 18) oder, ob es zur Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten der Gewerbeausübung notwendiger Weise bedarf (Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 26 Rz 13). Es ist nach der Rsp des VwGH auch nicht relevant, ob das Gewerbe „klassisch“ dafür geeignet ist, gleiche oder ähnliche Straftaten zu begehen, oder ob eine „erhöhte“ Gefahrensituation vorliegt (vgl. VwGH 8.5.2002, 2001/04/0043). Es sind im vorliegenden Fall weniger als drei Jahre seit der (letzten) Straftat und der Verurteilung vergangen, die vom Strafgericht im Hinblick auf die bedingte Strafnachsicht verhängte Probezeit ist ebenfalls noch nicht abgelaufen. Angesichts der unter II.1. festgestellten Straftat (die der gerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegt), insbesondere des Umstandes, dass sich der Bf über einen Zeitraum von mehr als

eineinhalb Jahren als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung beteiligt hat, kann der belangten Behörde auch unter Berücksichtigung des seit Begehung der Straftat verstrichenen Zeitraums in Zusammenschau mit der bis zur gegenständlichen Verurteilung vorliegenden Unbescholtenheit, der teilweisen bedingten Strafnachsicht und der Angaben des Bf (in der mündlichen Verhandlung) im Ergebnis nicht entgegen getreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO zu befürchten ist.
Obiter sei angemerkt, dass die Beurteilung im Hinblick auf die Prognoseentscheidung in diesem Beschwerdeverfahren ausgehend vom bisher verstrichenen Zeitraum seit der Tat erfolgt und daher bei einer allfällig künftig beantragten Nachsicht gemäß § 26 GewO unter Berücksichtigung des dann verstrichenen Zeitraums eine neuerliche Beurteilung geboten sein könnte (vgl. [zur Rsp des VwGH] im Hinblick auf den verstrichenen Zeitraum seit der Tat in Zusammenhang mit § 26 GewO etwa Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 26 Rz 15 f mwN; vgl. allgemein zum Verhältnis von § 87 Abs. 1 Z 1 GewO zu § 26 GewO Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 87 Rz 16 und Rz 21).

III.4. Gemäß § 361 Abs. 2 GewO ist vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und, wenn Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind, auch die zuständige Kammer zu hören. Es sind daher die jeweils zuständigen Interessenvertretungen anzuhören (Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 361 Rz 9), wobei in diesem Zusammenhang durch Information über die Verfahrensanhängigkeit sicherzustellen ist, dass sich die berührten Körperschaften zum jeweiligen Verfahrensgegenstand (Entziehung einer Gewerbeberechtigung, Widerruf) äußern können (Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 361 Rz 10). Aus den vorliegenden Stellungnahmen bzw. Eingaben (siehe oben Punkt I.4.) geht hervor, dass eine entsprechende Anhörung zum vorliegenden Verfahrensgegenstand, nämlich der Entziehung der Gewerbeberechtigung des Bf, stattgefunden hat. Im Hinblick auf das Vorbringen des Bf, wonach die belangte Behörde es unterlassen habe, „der Wirtschaftskammer OÖ überhaupt ausreichend Informationen zur Verfügung zu stellen“, ist auszuführen, dass weder aus dem Schreiben vom 13. August 2020 noch sonst aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich ist, dass (von einer Interessenvertretung) weitere Informationen gewünscht worden wären, sodass mangels Anforderung weiterer Information eine über die gemachten Eingaben hinausgehende Beteiligung am Verfahren (zu welcher im Übrigen auch keine Verpflichtung besteht [vgl. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 361 Rz 10]) eben nicht erfolgt(e). Wünscht bzw. benötigt eine Interessenvertretung (im Hinblick auf die Beteiligung am Verfahren) weitere Informationen, so ist davon auszugehen, dass dies gegenüber der Behörde auch zum Ausdruck gebracht wird. Die beantragte Einvernahme von A L war daher nicht erforderlich.

III.5. Die belangte Behörde hat somit die im Spruch des angefochtenen Bescheides näher bezeichnete Gewerbeberechtigung im Ergebnis mit Recht entzogen. Die Beschwerde ist sohin als unbegründet abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgte, sodass dem keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger